

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen im Gemeindeamt Nickelsdorf anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 03. November 2021.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.58 Uhr

Vorsitz: Bürgermeister Ing. Gerhard Zapfl

Anwesend: Vizebürgermeister Helmut Pecher, die Vorstandsmitglieder Ing. Roman Nitschinger, Verena Hänsler, Erich Weisz und die Gemeinderatsmitglieder Ernst Rozinski, Mgr. Veronika Polan, Mag. Dr. Barbara Juno-Dorner, Michael Schmickl, Simon Salzer, Roland Limbeck, Ing. Alfons Jantsch, Florian Lair (ab 19:05 Uhr, entschuldigt), Ronald Pecher, Ing. Christian Schmidt, Daniel Weidinger und Stefan Weiss, die Ersatzgemeinderäte Ingrid Koppi und Christian Bettler sowie als Schriftführerin cand. agro. Iris Denk, MSc

Abwesend: Nikola Milosevic, Denise Pecher, BED, Michael Eder, MA, Florian Lair (bis 19:05 Uhr), Karin Lebmann, Manuel Limbeck (entschuldigt)

Um 19.00 Uhr eröffnet der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung zur Gemeinderatssitzung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob jemand Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung erheben will. Gemeindevorstand Erich Weisz merkt an, dass die Fläche am Hutweideweg, die von der Familie Horvath der Gemeinde Nickelsdorf zur Verfügung gestellt wird, falsch angegeben wurde und dass diese 603 m² beträgt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die angeführte Änderung der Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 30. August 2021.

Zu Beglaubigern der Verhandlungsschrift werden die Gemeinderatsmitglieder Michael Schmickl und Ronald Pecher bestellt.

Als Termin für die nächste Gemeinderatssitzung wird Mittwoch, der 15. Dezember 2021, um 18.30 Uhr festgelegt. Die nächste Vorstandssitzung wird am 29. November 2021 um 17.00 Uhr stattfinden.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufnahme des Tagesordnungspunkts „Fahrtkostenzuschuss zum Klimaticket Ö und VOR KlimaTicket Metropolregion Jugend – für Studenten:innen“.

Tagesordnung

1. Fahrtkostenzuschuss zum Klimaticket Ö und VOR KlimaTicket Metropolregion Jugend – für Studenten:innen
2. Beschluss Ortsmitglied und Ersatzmitglied der Grundverkehrskommission
3. Beantragung einer Förderung gem. Bgld. GemO 2003 für die generationenübergreifende Workout- und Kommunikationsanlage
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Nutzungsvereinbarung Kräutergarten
6. Straßengrundabtretungsvertrag Grst. Nr. 1144
7. Widmung öffentliches Gut Grst. Nr. 1144
8. Dienstbarkeitsvertrag Stromleitungen Photovoltaik

9. Vergabe „Reinigungskraft für Gemeindevorstand“ für 15 Wochenstunden
10. Änderung Beschäftigungsausmaß Reinigungspersonal
11. Aufnahme Kindergartenpädagogin (Karenzvertretung)
12. Änderung Beschäftigungsausmaß Pamela Pöckl
13. Änderung Beschäftigungsausmaß Personal Schulische Tagesbetreuung
14. Allfälliges

Punkt 1.: Fahrtkostenzuschuss zum Klimaticket Ö und VOR KlimaTicket Metropolregion Jugend – für Studenten:innen

Der Vorsitzende bittet Gemeindevorstand Erich Weisz um Erläuterung des Sachverhalts. Dieser führt aus, dass aufgrund der Einführung des Klimatickets Ö und des VOR KlimaTickets Metropolregion Jugend ihn mehrere Personen hinsichtlich einer Förderung des Tickets durch die Gemeinde angesprochen haben.

Gemeinderat Florian Lair betritt um 19:05 Uhr den Sitzungssaal.

Es wird von der SPÖ-Fraktion vorgeschlagen, analog zur Förderung des Semestertickets, StudentInnen eine Förderung von € 150,- pro Jahr zu gewähren, sofern die Förderung des Semestertickets noch nicht für die betroffene Periode in Anspruch genommen wurde. Für die Gemeinde würde dies keine zusätzliche finanzielle Belastung bedeuten. Er verliest den Antrag der SPÖ Gemeinderatsfraktion und erläutert den Sachverhalt näher. Die Anwesenden diskutieren über die Thematik, die Historie und den Hintergrund zur Förderungsgewährung durch die Gemeinde und das Land Burgenland und für wen diese Förderung gelten soll.

Beschluss:

Auf Antrag der SPÖ Gemeinderatsfraktion beschließt der Gemeinderat einstimmig den Fahrtkostenzuschuss zum Klimaticket Ö und VOR KlimaTicket Metropolregion Jugend – für Studenten:innen lt. Beilage A, die einen fixen Bestandteil der Niederschrift bildet.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufnahme des Tagesordnungspunkts „Beschluss Ortsmitglied und Ersatzmitglied der Grundverkehrskommission“.

Punkt 2.: Beschluss Ortsmitglied und Ersatzmitglied der Grundverkehrskommission

Der Vorsitzende informiert, dass Ing. Christian Schmidt seine Funktion als Ortsmitglied der Grundverkehrskommission aus gesundheitlichen Gründen zurückgelegt hat. Derzeitiges Ersatzmitglied ist Norbert Salzer. Die Anwesenden diskutieren über den Sachverhalt und die möglichen Kandidaten.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig Norbert Salzer als Ortsmitglied und Gemeinderat Christian Schmidt als Ersatzmitglied der Grundverkehrskommission.

Punkt 3.: Beantragung einer Förderung gem. Bgld. GemO 2003 für die generationenübergreifende Workout- und Kommunikationsanlage

Die Schriftführerin berichtet, dass das Projekt „generationenübergreifende Workout- und Kommunikationsanlage“, das am 03. August 2021 im Vorstand beschlossen wurde, zur Förderung eingereicht wurde. Zur Nachreichung wurde von der Abteilung 4 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Referat Dorfentwicklung, ein Gemeinderatsbeschluss über die Beantragung einer Förderung gemäß Bgld. Gemeindeordnung 2003 gefordert. Alle weiteren Unterlagen wurden bereits an das Referat Dorfentwicklung übermittelt. Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt näher.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Beantragung einer Förderung gemäß Bgld. Gemeindeordnung 2003 für die generationenübergreifende Workout- und Kommunikationsanlage.

Punkt 4.: Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende bittet den Obmann des Prüfungsausschusses Ronald Pecher um den Bericht des Prüfungsausschusses. Gemeinderat Ronald Pecher berichtet, dass der Prüfungsausschuss am 8. Oktober 2021 getagt hat und der Zeitraum von 1. Jänner bis 31. März 2021 geprüft wurde. Es wurden keine Beanstandungen gemacht. Der Vorsitzende bedankt sich bei der Schriftführerin für die elektronische Aufbereitung der Daten für die Prüfung.

Punkt 5.: Nutzungsvereinbarung Kräutergarten

Der Vorsitzende informiert, dass zwischen Herrn Martin Wendelin und der Großgemeinde Nickelsdorf eine Nutzungsvereinbarung hinsichtlich des Kräutergartens abgeschlossen werden soll. In dieser Vereinbarung stellt der Eigentümer des 180 m² großen Grundstücks den Bürgern ohne Erwerbsabsicht zur Verfügung. Er teilt mit, dass die Haftpflichtversicherung der Gemeinde bereits um den Kräutergarten erweitert wurde. Der Vorsitzende verliest den Entwurf der Nutzungsvereinbarung lt. Beilage B, die einen fixen Bestandteil der Niederschrift bildet. Entgegen dem ursprünglichen Entwurf, bei dem eine Befristung der Nutzungsvereinbarung angegeben war, wird die Vereinbarung unbefristet mit beidseitiger Kündigungsmöglichkeit vorgeschlagen. Die Anwesenden diskutieren über den Sachverhalt.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Nutzungsvereinbarung der Großgemeinde Nickelsdorf mit Herrn Martin Wendelin für den Kräutergarten lt. Beilage B, die einen fixen Bestandteil der Niederschrift bildet.

Punkt 6.: Straßengrundabtretungsvertrag Grst. Nr. 1144

Die Schriftführerin berichtet, dass vom Grundstück 1144 27 m² Straßengrund abgetreten werden sollen. Der Vorsitzende erklärt den Anwesenden die Lage des Grundstücks (neben Untere Gartensiedlung 38a). Der Straßengrundabtretungsvertrag soll mit Maria und Andreas Weidinger abgeschlossen werden. Die Abtretung erfolgt wie üblich unentgeltlich.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig den Straßengrundabtretungsvertrag für das Grundstück Nr. 1144 lt. Beilage C, welcher einen fixen Bestandteil der Niederschrift bildet.

Punkt 7.: Widmung öffentliches Gut Grst. Nr. 1144

Der Vorsitzende ergänzt, dass zusätzlich zum Straßengrundabtretungsvertrag, die betroffene Fläche im Ausmaß von 27 m² ins öffentliche Gut gewidmet werden muss. Als Grundlage dient die Vermessungsurkunde von DI Johann Horvath vom 09.12.2020, GZ 6289-D/21 (Beilage D). Die Schriftführerin verliest die vorbereitete Verordnung.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, i.d.g.F., in Verbindung mit den Bestimmungen des Bgld. Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 79/2005, i.d.g.F., einstimmig nachfolgende Verordnung:

Gemäß § 42 Abs. 1 des Bgld. Straßengesetzes wird hiermit der öffentlichen Verkehrsfläche (Grundstück Nr. 1132) gewidmet:

Trennfläche „1“ des Grundstückes Nr. 1144 im Ausmaß von 27 m².

Als Grundlage dient der Teilungsplan von Dipl. Ing. Johann Horvath vom 9. Dezember 2020, GZ 6289-D/21.

Punkt 8.: Dienstbarkeitsvertrag Stromleitungen Photovoltaik

Der Vorsitzende berichtet, dass der Dienstbarkeitsvertrag die Stromleitungen die Photovoltaik betreffend dem Anwalt der Gemeinde zur Prüfung übermittelt wurde (siehe Beilage E). Der Entwurf wurde bereits an Herrn Dr. Sharma der Energie Burgenland gesendet. Der Dienstbarkeitsvertrag betrifft die Wege im öffentlichen Gut hauptsächlich nördlich der Autobahn in dem Bereich, in dem die Energie Burgenland die Anlagen errichtet. Es gab bis dato noch keine Rückmeldungen zu dem Dienstbarkeitsvertrag. Der Vorsitzende schlägt daher vor, den Sachverhalt auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertagen. Am Donnerstag, 4. November 2021, wird noch ein abklärendes Gespräch mit den Beteiligten stattfinden.

Vizebürgermeister Helmut Pecher stellt die Frage, ob die Gemeindeförderung für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen von 350 auf 700 €/ha erhöht werden wird. Der Vorsitzende bejaht dies, er ergänzt weiter, dass jedoch von den Gemeinden noch nichts in diese Richtung beschlossen wurde. Gemeinderat Michael Schmickl merkt an, dass es sich bei diesem Betrag um eine Landesabgabe handelt und dass das Land Burgenland die Abgabe an die Gemeinden weitergeben wird. Der Vorsitzende ergänzt, dass er auch diesen Punkt beim Gespräch am 4. November 2021 ansprechen wird.

Er führt weiter an, dass auch die Bewirtschaftung ein Thema beim o.a. Gespräch sein wird und dass die Vereinbarung mit der Feuerwehr bereits fix ist. Der Bescheid hinsichtlich Flächenwidmung ist bereits in der Gemeinde eingelangt, die Rechtsmittelfrist läuft jedoch noch. Gemeinderat Christian Schmidt teilt mit, dass es bereits für Landwirte einen Bewirtschaftungsplan zwischen der Energie Burgenland und den Verpächtern gibt. Der Vorsitzende ergänzt, dass von der Energie Burgenland angeboten wurde, dass auch die Gemeinden bei der Bewirtschaftung miteingebunden werden.

Die Anwesenden diskutieren über den Sachverhalt. Gemeinderat Michael Schmickl teilt mit, dass auch die Instandsetzung bei einer Beschädigung der Wege im Dienstbarkeitsvertrag geregelt wird.

Der Vorsitzende ersucht das Publikum um Verlassen des Sitzungssaales, da die folgenden Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu besprechen sind. Es wird für die folgenden Tagesordnungspunkte eine gesonderte Niederschrift aufgenommen.

Punkt 9.: Vergabe „Reinigungskraft für Gemeindefeinrichtungen“ für 15 Wochenstunden

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe der ausgeschriebenen Stelle als Reinigungskraft für Gemeindefeinrichtungen für 15 Wochenstunden ab 2.6.2021 unbefristet an Frau Elisa Bekirovski.

Punkt 10.: Änderung Beschäftigungsausmaß Reinigungspersonal

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von Elisa Bekirovski von 15 auf 18 Wochenstunden und von Gabriela Gusenleitner von 35 auf 40 Wochenstunden ab 1.11.2021.

Punkt 11.: Aufnahme Kindergartenpädagogin (Karenzvertretung)

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufnahme von Sabrina Glatz als Kindergartenpädagogin (Karenzvertretung) für 34,5 Wochenstunden ab 29. November 2021 befristet bis Karenzende von Laura Guttman.

Punkt 12.: Änderung Beschäftigungsausmaß Pamela Pöckl

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von Pamela Pöckl von 25 auf 30 Wochenstunden ab 29. November 2021 für die Dauer der Karenz von Laura Guttman.

Punkt 13.: Änderung Beschäftigungsausmaß Personal Schulische Tagesbetreuung

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Änderung des Beschäftigungsausmaßes von Karin Pscheidl von 28,5 auf 22 Wochenstunden rückwirkend ab 1.11.2021.

Nachdem der Tagespunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit in der gesonderten Niederschrift abgeschlossen wurden, wird der ordentliche Teil der Gemeinderatssitzung fortgesetzt. Das Publikum betritt wieder den Sitzungssaal.

Punkt 11.: Allfälliges

Essenlieferung für Kinderbetreuungseinrichtung/Essen auf Rädern:

Der Vorsitzende berichtet über das jüngste Gespräch mit Herrn Helfried Weisz (Dorfwirt) am 2. November 2021 und dass ihm dieser mitgeteilt hat, dass er gerne so bald wie möglich, am besten schon ab Dezember, mit den Essenlieferungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen aufhören möchte, da der Aufwand für ihn zu groß ist. Vizebürgermeister Helmut Pecher fragt, ob dies auch das Wirtshaus betrifft, was der Vorsitzende verneint. Er ergänzt, dass er auch Zurndorf nicht mehr beliefern wird. Der Vorsitzende informiert, dass er mit der Firma Naglreiter gesprochen hat und dass diese bereit wäre, die Essenslieferungen für Nickelsdorf zu übernehmen. Er teilt die Details des Gespräches mit, dass auch die Bio-Quote eingehalten werden könnte und dass täglich auch eine vegetarische Alternative angeboten wird. Die Anwesenden diskutieren über die möglichen Umsetzungsvarianten, die Logistik, die Qualität der Speisen und die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Essenslieferungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen und weiters auch die Möglichkeiten für Essen auf Rädern. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Firma auch viele weitere Gemeinden beliefert und die Preise wie folgt sind:

- Kinderkrippe: 4,30 €
- Kindergarten: 4,90 €
- Volksschule: 5,20 €

Die Familie Gindl hat ihr Angebot für die Essenslieferungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund der ungewissen Wirtschaftslage zurückgezogen. Der Vorsitzende ergänzt, dass sich die Firma Naglreiter sehr flexibel in der Umsetzung in der Gemeinde Nickelsdorf gezeigt hat. Michael Schmickl und Veronika Polan berichten über Erfahrungen aus anderen Gemeinden die Firma Naglreiter betreffend. Auf Nachfrage des Vorsitzenden informiert Gemeinderätin Veronika Polan, dass es zur Zeit Beschwerden betreffend das Essen für Essen auf Rädern gibt, da Geschirr vertauscht wird oder falsches Essen vorbereitet wird. Der Vorsitzende schlägt vor, ein Gespräch mit der Firma Naglreiter und Frau Traude Meixner, Veronika Polan, Sabine Volek, den Kindergartenleiterinnen und der Schulischen Tagesbetreuung anzuberaumen, um eine Umsetzung mit der Firma Naglreiter zu besprechen. Der Vorsitzende spricht die Möglichkeit an, dass das Essen direkt mit den Konsumenten/Eltern der Kinder abgerechnet werden könnte. Die Anwesenden sind sich einig, dass die Firma Naglreiter probeweise die Essenslieferungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen ab Dezember 2021 übernehmen soll.

Pusztavam:

Der Vorsitzende berichtet, dass es am 3. Dezember 2021 einen Ausflug zur Partnergemeinde Pusztavam geben wird. Ersatzgemeinderat Christian Bettler wird die Teilnehmer mit einem Bus hin und retour bringen. Fix teilnehmen werden Matthias Kraxner, Ingrid Koppi, Michael Eder, Helmut Pecher und Erich Weisz. Auf Nachfrage von Gemeinderat Florian Lair teilt der Vorsitzende mit, dass der Ausflug etwa von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr dauern wird. Der Vorsitzende informiert, dass eigentlich die Gemeinde Pusztavam Nickelsdorf besucht hätte, es aber aufgrund der Corona-Zahlen eher ungünstig ist.

Weihnachtsfeier:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Weihnachtsfeier der Gemeinde Nickelsdorf am 17. Dezember 2021 stattfinden wird und um Mitternacht enden wird.

Haus Pfefferkorn:

Der Vorsitzende informiert über die derzeitige Situation hinsichtlich dem „Haus Pfefferkorn“ in der Neubaugasse. Die gewerberechtliche Verhandlung und alles Baurechtliche ist bereits erledigt und die Bezirkshauptmannschaft sollte in den nächsten Tagen den Bescheid zusenden. Die Familie Meixner als Betreiber ist sehr positiv und hat bereits alles Notwendige soweit umgesetzt. Vizebürgermeister Helmut Pecher fragt, ob das Haus Pfefferkorn wie ein normales Lokal besucht werden kann. Der Vorsitzende teilt mit, dass dieses nur nach Vorbestellung öffnen wird. Gemeinderat Michael Schmickl erkundigt sich bezüglich des Fettabscheiders. Der Vorsitzende erklärt, dass kein Fettabscheider

erforderlich sei, wenn eine gewisse Anzahl an Essen unterschritten wird. Es gibt aber auch die Möglichkeit der Installation eines Fettabseiders ohne dass der Boden aufgegraben werden muss. Er betont, dass alle Auflagen erfüllt werden müssen und dass dies auch seitens der Betreiber gut organisiert und umgesetzt wird.

Photovoltaik auf Gemeindegebäuden:

Der Vorsitzende informiert über die Möglichkeit, dass Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäuden installiert werden. Es ist bereits ein Angebot der Energie Burgenland eingelangt. Er betont, dass eine Errichtung nur dann sinnvoll ist, wenn der Strom auch im Gebäude verbraucht werden kann. Es hat hier auch ein Gespräch mit Herrn Horvath gegeben. Dieser hat ihm mitgeteilt, dass die Panele nur von der Energie Burgenland beziehbar sind und es bei einer Vergabe rein um die Dienstleistung geht. Es ist noch die Frage offen, wie die Umsetzung am besten erfolgen soll.

Projekt „Cable Park“:

Der Vorsitzende berichtet, dass hinsichtlich des Projekts „Cable Park“ fast alle Optionsverträge bereits unterzeichnet wurden und das Projekt somit noch aktuell ist.

Rollup „Nickelsdorf“:

Der Vorsitzende zeigt einen Entwurf von Valentin Maierhofer für ein Rollup der Gemeinde Nickelsdorf.

Generalversammlung LAG nordburgenland plus:

Gemeindevorstand Erich Weisz berichtet über die Generalversammlung vom 3. November 2021 der LAG nordburgenland plus und die Einsatzmöglichkeiten der verfügbaren Gelder für Gemeinden. Hier sind vor allem die Begleitvorhaben von Projekten interessant, wie zum Beispiel Umfeldanalysen. Auch Leader-Projekte sind dort einreichbar. In der Vergangenheit wurde zum Beispiel das Radwege/Laufwegenetz mit den dazugehörigen Hütten gefördert.

Voranschlag 2021:

Die Schriftführerin verliest das Schreiben der Abteilung 2 des Amts der Burgenländischen Landesregierung lt. Anlage F, das einen fixen Bestandteil der Niederschrift bildet, hinsichtlich des Voranschlags 2021. Sie weist darauf hin, dass die Folgekostenberechnung sowie die Nachweise bereits fristgerecht übersandt wurden.

Gestaltung Dorfplatz:

Gemeinderat Florian Lair stellt die Frage, ob es ein Gesamtkonzept hinsichtlich der Dorfplatzgestaltung gibt. Der Vorsitzende teilt mit, dass es zur Zeit kein Gesamtkonzept gibt und dass die neue Anlage der Beete zur optischen Verbesserung des Dorfplatzes dienen. Er erklärt den Zweck der Steine in dem Beet und informiert, dass er bereits Bilder von ähnlichen Anlagen gesehen hat, die sehr schön aussehen wenn die Bepflanzung angewachsen ist.

Umfrage Dorferneuerung:

Gemeinderat Ing. Alfons Jantsch fragt, was es mit der Umfrage zur Dorferneuerung auf sich hat, die Online veröffentlicht wurde. Gemeindevorstand Erich Weisz teilt mit, dass die Punkte die bei dem Workshop zur Dorferneuerung angeführt wurden abgefragt wurden. Sollten Bürger einen ausführlicheren Kommentar abgeben wollen, steht dafür die angegebene E-Mailadresse zur Verfügung, dies sei jedoch dann nicht anonym. Gemeindevorstand Erich Weisz betont, dass dies auch als Nachweis für die Förderstelle zur Bürgerbeteiligung dient.

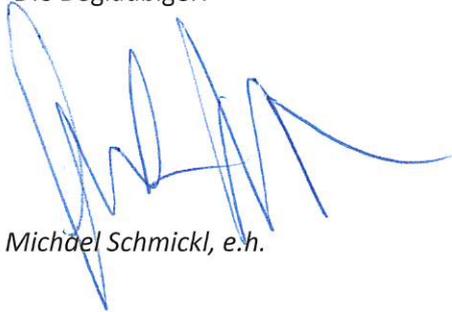
Eröffnungsbilanz 2020:

Die Schriftführerin verliest das Schreiben der Abteilung 2 des Amts der Burgenländischen Landesregierung lt. Anlage G, das einen fixen Bestandteil der Niederschrift bildet, hinsichtlich der Eröffnungsbilanz 2020. Sie weist darauf hin, dass die Differenzen bereits bei der Übersendung erklärt wurden.

Nachdem die Tagesordnung erschöpfend behandelt wurde und keine weiteren Anfragen gestellt werden dankt der Vorsitzende für die rege Mitarbeit und beschließt um 20.58 Uhr die Gemeinderatssitzung.

V. g. g.

Die Beglaubiger:



Michael Schmickl, e.h.

Der Vorsitzende:

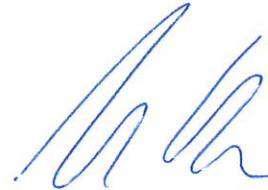


Ing. Gerhard Zapfl, e.h.

Die Schriftführerin:



Ronald Pecher, e.h.



cand. agro. Iris Denk, MSc, e.h.

Antrag der SPÖ Gemeinderatsfraktion an den Nickelsdorfer Gemeinderat:

Nickelsdorf, am 25. Oktober 2021

Fahrtkostenzuschuss zum Klimaticket Ö und VOR KlimaTicket Metropolregion Jugend - für Studenten:innen

Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nickelsdorf möge beschließen:

Der Gemeinderat bekennt sich zur Unterstützung von Studenten:innen und **gewährt allen Studenten:innen**, mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Nickelsdorf, **einen jährlichen Fahrtkostenzuschuss in der Höhe von € 150,- beim Kauf eines Jahresticket von „Klimaticket Ö Jugend“ oder „VOR KlimaTicket Metropolregion Jugend“**, wobei die Voraussetzungen um Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses jene des Landes Burgenland (für Studententicket) erfüllt sein müssen.

Das klassische „Studententicket“ kann weiterhin in gewohnter Weise, alternativ, beantragt werden.

Begründung:

Bedingt durch die Neueinführung des Klimaticket Ö und des VOR KlimaTicket Metropolregion, ergibt sich eine finanzielle Erleichterung für Studenten:innen die in einem anderen Bundesland studieren.

Studenten:innen haben nunmehr die Wahl – ob „Studententicket“ ODER „Klimaticket Ö Jugend“ bzw. „VOR KlimaTicket Metropolregion (Region) Jugend“ zu wählen.

@ Durch diese neue Fördermöglichkeit ergeben sich keine Mehrkosten für die Gemeinde – im Vergleich zum Fahrtkostenzuschuss für Studenten:innen – welche um eine Unterstützung für das Studententicket (2 x € 75,- / Jahr) ansuchen.

Beschluss des Nickelsdorfer Gemeinderates: am

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Herrn Martin Wendelin
Akaziengasse 11
2425 Nickelsdorf
im Folgenden kurz „Eigentümer“ genannt
einerseits

und

der Großgemeinde Nickelsdorf
Obere Hauptstraße 3
2425 Nickelsdorf
vertreten durch das vertretungsbefugte Organ
im Folgenden kurz „Großgemeinde“ genannt
andererseits

wie folgt:

1. Präambel

Im Rahmen des Projektes „Gesundes Dorf“ als Plattform für gesünderes Leben soll den Bürgern der Großgemeinde Nickelsdorf ein für jeden Bürger zugängliches Grundstück zur gärtnerischen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Dieser Nutzungsvertrag regelt die Überlassung eines Grundstückes des Eigentümers zur Umsetzung dieses Ziels.

2. Nutzungsgegenstand

2.1. Der Eigentümer ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 486, KG 32017. Die Teilfläche GST-NR 802 umfasst eine als Garten gewidmete und begründete Fläche im Ausmaß von 180 m². Diese Fläche ist auf einem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan eingezeichnet / in roter Farbe umrandet (siehe Anlage .1).

2.2. Der Eigentümer räumt der Großgemeinde unentgeltlich das ausschließliche Recht ein, den Bürgern diese Fläche zur gärtnerischen Nutzung (ohne Erwerbsabsicht) zur Verfügung zu stellen.

2.3. Auf dem Nutzungsgegenstand befindet sich ein dem Eigentümer gehöriges Gebinde mit einem Volumen von 1.000 Litern. Dieses Gebinde dient der Bewässerung der Pflanzen und wird durch den Eigentümer befüllt. Eine sonstige Nutzung ist untersagt.

2.4. Sollte in Zukunft eine Einfriedung des Nutzungsfläche notwendig sein, so verpflichtet sich die Großgemeinde zur Herstellung dieser Einfriedung ohne Kostenersatz.

3. Nutzungsdauer, ordentliche Kündigung

Das gegenständliche Nutzungsverhältnis wird ~~vorerst auf die Dauer von fünf Kalenderjahren befristet.~~
Innerhalb der Befristung besteht eine beidseitig Kündigungsmöglichkeit zum 30.6. oder zum 31.12. des jeweiligen Jahres unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist.

4. Rechte und Pflichten der Parteien

4.1. Die Großgemeinde ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand den Bürgern der Gemeinde unentgeltlich und ausschließlich zur gärtnerischen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die

Großgemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Nutzungsgegenstand pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz verwendet wird. Jedwede darüberhinausgehende Nutzung oder Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung des Eigentümers.

4.2. Die Großgemeinde bestätigt, dass für die vereinbarte Nutzung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen eingeholt wurden und jedwede für den Betrieb notwendige behördlichen Bescheide und Auflagen sowie gesetzliche Vorschriften eingehalten werden. Die Großgemeinde bestätigt weiters, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden besteht und für die Dauer der Nutzung aufrechterhalten wird.

4.3. Die Großgemeinde hat für eine gefahrlose Benützung des Nutzungsgegenstandes Obsorge zu tragen und die Benützer in ausreichender Form auf Gefahrenquellen hinzuweisen und alle notwendige Absicherungsmaßnahmen zu treffen. Schäden oder Gefahrenquellen im Zusammenhang mit dem Nutzungsgegenstand, die zu Sach- und Personenschäden führen können, sowie Beeinträchtigungen des Nutzungsgegenstandes sind umgehend zu beseitigen/ zu beheben und zusätzlich dem Eigentümer bekannt zu geben.

5. Weitergabe von Rechten

Jedwede Übertragung von Rechten aus dem gegenständlichen Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Eigentümers

6. Vorzeitige Auflösung des Vertrages

Ungeachtet der in Punkt 3. festgelegten ordentlichen Kündigung hat der Eigentümer das Recht, den Nutzungsvertrag unverzüglich für aufgelöst zu erklären und von der Großgemeinde die Zurückstellung des Nutzungsgegenstandes zu fordern, wenn:

- a) die Großgemeinde die vereinbarungsgemäße Nutzung einstellt;
- b) die Großgemeinde oder einzelne Benützer trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes einen grob nachteiligen Gebrauch vom Nutzungsgegenstand machen oder gegen einen oder mehrere Punkte dieses Vertrages verstoßen;
- c) die gärtnerische Nutzung behördlich untersagt wird;
- d) der Nutzungsgegenstand für den vereinbarten Vertragszweck gänzlich oder teilweise, tatsächlich oder rechtlich unbrauchbar ist oder wird.

7. Bauwerke / Baumaßnahmen

Jedwede baulichen Maßnahmen, insbesondere die Errichtung von Bauwerken (mit oder ohne Fundament) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Eigentümers.

8. Rückstellung des Nutzungsgegenstandes

Bei Rückstellung des Nutzungsgegenstandes hat die Großgemeinde den Nutzungsgegenstand in jenem Zustand zurückzustellen, wie sie ihn bei Beginn der Nutzung übernommen hat.

9. Haftung

Die Großgemeinde haftet dem Eigentümer für alle schuldhaft verursachten Schäden, die durch Organe, Mitarbeiter oder sonst in ihrer Einflussssphäre stehende Dritte entstehen. Die Großgemeinde haftet überdies für Schäden, die dem Eigentümer durch Dritte im Rahmen der vereinbarten Benützung des Nutzungsgegenstandes verursacht werden.

Die Großgemeinde haftet für alle aus der Benützung des Nutzungsgegenstandes resultierenden Sach- und Personenschäden. Eine Haftung des Eigentümers für Schäden im Zusammenhang mit der Benützung und/oder dem Betreten des gesamten Nutzungsgegenstandes wird ausgeschlossen.

10. Schad- und Klagloshaltung

Die Großgemeinde verpflichtet sich den Eigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder der Benützung des Nutzungsgegenstandes durch Dritte schad- und klaglos zu halten.

11. Änderungen und Schriftlichkeit

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

12. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Nutzungsvertrag ist das Bezirksgericht des Standorts des Nutzungsgegenstandes zuständig.

13. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

14. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

Ort, Datum

Martin Wendelin

Nickelsdorf, 3.11.2021

-
Ort, Datum


Recher Helmut
Weig LG

für die Großgemeinde Nickelsdorf



ÖFFENTLICHE NOTARE
**Dr. Helmut KLIKOVITS &
Dr. Christian MAYER**
PARTNERSCHAFT
7100 NEUSIEDL / SEE, HAUPTPLATZ 47
Telefon: 02167 / 5316 Telefax: 02167 / 5316 - 6
helmut.klikovits@notar.at
christian.mayer@notar.at

1600/2020/C/em

Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr
selbstberechnet/angezeigt zu Erfassungsnummer
..... am

STRASSENGRUNDABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Herrn **Andreas Weidinger**, geboren am 05.12.1959, SV-Nr. 3999 051259, 2425 Nickelsdorf, Untere Hauptstraße 62 und Frau **Maria Weidinger**, geboren am 24.12.1959, SV-Nr. 4113 241259, 2425 Nickelsdorf, Untere Hauptstraße 62, einerseits, und
2. der **Großgemeinde Nickelsdorf (Öffentliches Gut)**, 2425 Nickelsdorf, Obere Hauptstraße 3, andererseits,

wie folgt:

§ 1

Herr Andreas Weidinger, geboren am 05.12.1959 und Frau Maria Weidinger, geboren am 24.12.1959, sind Eigentümer nachstehender Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 32017 Nickelsdorf EINLAGEZAHL 410

BEZIRKSGERICHT Neusiedl am See

Letzte TZ 4597/2020

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1144	GST-Fläche	4361	
	Landw(10)	4278	
	Sonst(10)	83	

u.a.

***** A2 *****

- 1 a Unabtrennbares Anteilsrecht Gst 1311/1 1311/2 1312 zu 1/97 am gemeinsamen Weg Gst 1349 EZ 597 (GA 1091)
b 92/2001 Grundstücksteilung
- 2 a Unabtrennbares Anteilsrecht Gst 2018 2019 zu 1/56 am gemeinsamen Weg Gst 1961 EZ 624 (GA 1091)
- 3 a 1280/1935 Stammsitzliegenschaft bezüglich 264 Anteile an EZ 353
- 9 a Unabtrennbares Anteilsrecht Gst 1309 1310/1 1310/2 zu 1/97 am gemeinsamen Weg Gst 1349 EZ 597 (GA 1091, TZ 6550/57)
b 7416/1993 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1413
c 91/2001 Grundstücksteilung
- 12 a Unabtrennbares Anteilsrecht Gst 1143/1 1143/2 1144 zu 1/97 am gemeinsamen Weg Gst 1349 in EZ 597 (GA 1091)
b 4260/2000 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1539
- 13 a Unabtrennbares Anteilsrecht Gst 1143/1 zu 1/194 am gemeinsamen Weg Gst 1349 in EZ 597 (GA 1091)
b 4260/2000 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1539
c gelöscht
- 18 a 6865/2002 Urkunde 2002-04-04 Zuschreibung Gst 7722/5 7722/6 aus EZ 2422 (P 327/01)
- 20 a 28/2011 Anmeldungsbogen 2010-05-05 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 4199 (TF 115) aus EZ 1, Einbeziehung in Gst 4197/2 (§ 15 LTG - P 62/10)
- 26 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/2

Maria Weidinger

GEB: 1959-12-24 ADR: Untere Hauptstr. 62, Nickelsdorf 2425

c 4724/2000 Übergabsvertrag 1998-06-19 Eigentumsrecht

e 4597/2020 Vorkaufsrecht

2 ANTEIL: 1/2

Andreas Weidinger

GEB: 1959-12-05 ADR: Untere Hauptstr. 62, Nickelsdorf 2425

c 4260/2000 Einantwortungsurkunde 1998-08-10 Eigentumsrecht

e 4597/2020 Vorkaufsrecht

***** C *****

3 a 4597/2020

VORKAUFSRECHT gem. §§ 1072 ff ABGB ob Gst 1144

für Peter Farkas, geb. 1987-09-07

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Herr Andreas Weidinger und Frau Maria Weidinger treten hiermit an die Großgemeinde Nickelsdorf (Öffentliches Gut) unentgeltlich ab und diese übernimmt von Ersterem im Sinne der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Johann Horvath zu GZ 6289-D/21, vom vorstehend näher angeführten Grundstück Nr. 1144 das Trennstück 1 im Ausmaß von 27 m², mit allen Rechten, mit welchen die abtretende Partei dieses Vertragsobjekt bisher selbst besessen hat und zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

§ 2

Die Vertragsparteien stellen fest, dass das vertragsgegenständliche Trennstück von nun an dem Gemeingebrauch gewidmet ist und erfolgt daher die Übergabe und Übernahme desselben mit Vertragsfertigung. Mit diesem Tag gehen Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil des Besitzes auf die Erwerberin über. Dieser Tag gilt auch als Stichtag für die Verrechnung von Steuern und Abgaben.

§ 3

Die abtretende Partei haftet für die vollkommene Lastenfreiheit des widmungsgegenständlichen Liegenschaftsvermögens, nicht aber für ein bestimmtes Ausmaß, eine besondere Beschaffenheit oder einen bestimmten Zustand.

§ 4

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben werden von der Großgemeinde Nickelsdorf (Öffentliches Gut) getragen.

§ 5

Die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen gehen beiderseits auf Rechtsnachfolger über und gelten zur ungeteilten Hand.

§ 6

Dieser Vertrag wird in einem für die Großgemeinde Nickelsdorf (Öffentliches Gut) bestimmten Original errichtet. Die abretende Partei hat Anspruch auf eine beglaubigte Abschrift.

§ 7

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass nach Vornahme der erforderlichen grundbücherlichen Ab- und Zuschreibungen ob dem im § 1 näher bezeichneten Vertragsobjekt das Eigentumsrecht für die Großgemeinde Nickelsdorf mit der Widmung Öffentliches Gut grundbücherlich einverleibt werde.

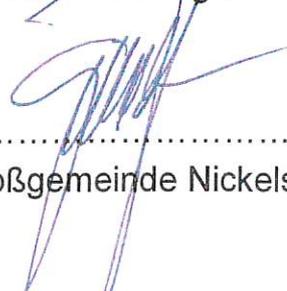
§ 8

Sämtliche Vertragsparteien bevollmächtigen Frau Elisabeth Schmitzhofer, geboren am 09.03.1973, Notariatsangestellte 7100 Neusiedl am See, Hauptplatz 47, und Frau Susanne Meidlinger, geboren am 23.05.1977, Notariatsangestellte, 7100 Neusiedl am See, Hauptplatz 47, jeweils einzeln, in ihrem Namen Abänderungen des Vertrages vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche zur grundbücherlichen Durchführung dienen.

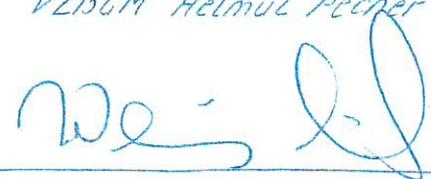
Neusiedl am See, am 29.01.2021


.....
Maria Weidinger


.....
Andreas Weidinger


.....
Großgemeinde Nickelsdorf (Öffentliches Gut)


.....
VZBGM Helmut Pecher


.....
GV Erich Heise

B.R.Z: 169/2021

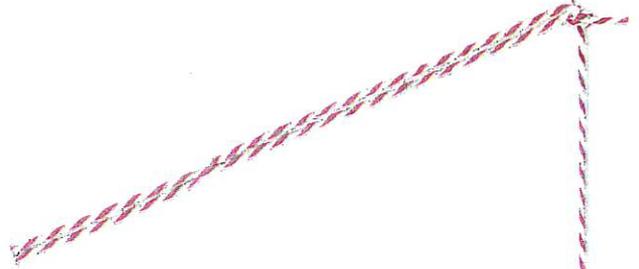
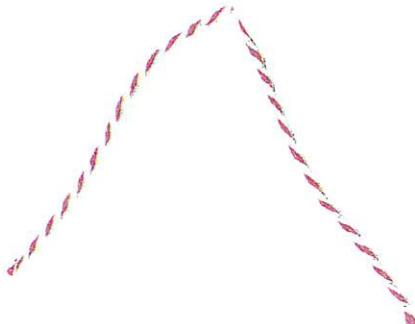
Die Echtheit der Unterschrift des Herrn **Andreas Weidinger**, geboren am 05.12.1959 (fünften Dezember neunzehnhundertneunundfünfzig), 2425 Nickelsdorf, Untere Hauptstraße 62, und der Unterschrift der Frau **Maria Weidinger**, geboren am 24.12.1959 (vierundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundfünfzig), 2425 Nickelsdorf, Untere Hauptstraße 62, wird bestätigt. -----

Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung (Signierung) frei von Zwang erfolgt. Neusiedl am See, am 29.01.2021 (neunundzwanzigsten Jänner zweitausendeinundzwanzig). -----

Gebühr Euro 14,30 entrichtet! em



Mag. Michael Rittsteuer
als bestellter Substitut des
öffentl. Notars Dr. Christian Mayer
7100 Neusiedl am See





DIPL.-ING. JOHANN HORVATH
INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN

7100 NEUSIEDL AM SEE UNTERE HAUPTSTRASSE 106
TEL 02167-8800 FAX DW 9 MAIL: HORVATH.VERMESSUNG@AON.AT

TEILUNGSURKUNDE

betreffend Grundstück(e)

1132, 1141/2 und 1144

Katastralgemeinde: Nickelsdorf	Gerichtsbezirk: Neusiedl am See
Nr. d. Katastralgemeinde: 32017	Land: Burgenland
Vermerke des Planverfassers: Nur mit Rundsiegel und Unterschrift des Planverfassers ist diese Papieraufbereitung ein Gleichstück des elektronischen Originals der Urkunde und stimmt mit der Originalurkunde im Urkundenarchiv der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten vollinhaltlich überein.	Einlagen: 1. Vermerke von Behörden 2 2. Gegenüberstellung Alter-Neuer Stand 3 3. Abkürzungsverzeichnis 4 4. Koordinatenverzeichnis und Festpunktanschluss 5 5. Netzbild 1:5000 7 6. Teilungsplan 1:250 8 7. Anlagen
Ausfertigung des Gleichstücks:	

Der vorliegende Plan entspricht den Voraussetzungen §39 Abs. 3. Die Vermessung zur Verfassung dieses Planes wurde im Sinne der Bestimmungen des Vermessungsgesetzes in der zum Zeitpunkt der Grenzverhandlung geltenden Fassung durchgeführt.

Raum für die elektronische Beurkundungssignatur	Siegel des Planverfassers 
---	--

Beurkundet mit Befugnis des Bundesministerium für Bauten und Technik vom 30. Oktober 1985, Zahl 323.931/2-1/4 b

Obige Beurkundungssignatur gilt für alle nachfolgenden Seiten.

GZ.: 6289-D/21

Plandatum:

09-12-2020

VORABZUG

Raum für analoge Bestätigungen und Anbringungen der Behörde:

Digitale Ausfertigung dieser Seite siehe Anlagen

Der Verfasser beurkundet:

- die Bestimmungen des BGLD-Baugesetzes i.d.g.F. § 14 Abs. 3 Z 1) und Z 3) durch diese Urkunde erfüllt werden.
- Eine Verbindung der neu geformten Grundstücke mit einer öffentlichen Verkehrsfläche gem. § 14 Abs. 3 Z 2) gewährleistet ist.

ALTER STAND

Grund. E.Z.	Gst. Nr.	Ben. Art	B	Fläche m ²	Eigentümer
1	1132			528	GEMEINDE NICKELSDORF (ÖFFENTLICHES GUT) 1/1
2795	1141/2	G	o	808	FARKAS Peter (1987-09-07) 1/1
410	1144			4361	WEIDINGER Maria (1959-12-24) 1/2 WEIDINGER Andreas (1959-12-05) 1/2
Summe				5697	

NEUER STAND

Trennstück	von Gst. Nr.	Gst. Nr.	A	Fläche m ²	B	Ben. Art	Eigentümer
Grundstück	1132	1132		528			
1	1144	1132		27	o		
		1132	A	555	g		wie bisher
Grundstück	1141/2	1141/2		808	o		
2	1144	1141/2		340	o		
		1141/2	G A	FaR +1			
		1141/2	G A	1149	o		wie bisher
Restfläche		1144	A	3994	R		wie bisher
Summe				FaR -1			
				5697			

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Angaben zu Benützungsarten:

Bauflächen	Kürzel	Anmerkung
Bauflächen Gebäude	Baufl-Geb	dauerhaft errichtete Gebäude
Bauflächen Gebäudenebenenflächen	Baufl-Nb	befestigt Flächen in Verbindung mit Gebäuden (Innenhöfe, Terrassen, Vorplätze,...
Landwirtschaftlich genutzte Grundflächen		
Acker, Wiese oder Weiden	LN	Ackerland einschließlich Grünbrachen, Dauergrasflächen
Dauerkulturanlagen oder Erwerbsgärten	LN-Gt	
Verbuschte Flächen	LN-Vb	
Gärten	Gt	Haus-, Zier- und Vorgärten, Flächen mit Bebauungsabsicht
Weingärten	Wgt	
Alpen	Alpe	
Wald		
Wälder	Wald	
Krummholzflächen	Wald-Kr	
Forststraßen	Wald-Fs	
Gewässer		
Fließende Gewässer	Ge-Fl	Fließende Gewässer inkl. Staubereiche
Gewässer(stehend)	Ge-St	
Gewässerrandflächen	Ge-Rd	Böschungen, Dämme, Flächen mit Uferbegleitvegetation
Feuchtgebiete	Ge-Fg	Schilfflächen, Sümpfe, Moore
Sonstige		
Straßenverkehrsanlagen	SB-Str	Straßen- und Weganlagen inkl. Abstellflächen
Schienenverkehrsanlagen	SB-Sch	
Verkehrsrandflächen	SB-Vr	Seitengraben, Böschungen, Begleitvegetation
Parkplätze	SB-P	
Betriebsflächen	SB-Betr	
Abbauflächen	SB-Abbau	Abbauflächen, Halden und Deponien
Freizeitflächen	SB-FZ	dienen Freizeit- oder Erholungsflächen
Friedhöfe	SB-Frdh	
Fels- und Geröllflächen	SB-FlsGer	
Vegetationsarme Flächen	SB-VegArm	
Gletscher	SB-Gle	
Rechtliche Zusatzinformationen		
Rechtliche Weingarten	R-Wgt	
Rechtliche kein Weingarten	R-KeinWgt	
Rechtlich Wald	R-Wald	
Rechtlich kein Wald	R-KeinWald	

Angaben zu Grundstücken:

generelle Angaben:	G... Grundstück im Grenzkataster	FaR... Flächenänderung aus Rundungsgründen
Anmerkungsgrund Spalte A:	A... Änderung	N... Neubezeichnung
Angaben zur Flächenermittlung Spalte B:	L... Grundstücksnummer erlischt	L... Grundstücksnummer erlischt
keine Angabe (leeres Feld), dann ist die Fläche aus dem Kataster übernommen!	o... aus Koordinaten der Grenzpunkte und der gerechneter Schnittpunkte	g... graphisch ermittelte Fläche
	Ro... ursprünglich aus Koordinaten oder Maßzahlen gerechnete Grundstücksfläche, die durch Addition oder Subtraktion von Flächen verändert wird	R... Restfläche
		T... Benützungsabschnittsfläche

Flächenausmaße und Rundungsdifferenzen werden auf ganze Quadratmeter gerundet!

Angaben zu Punkten:

Angaben zur Wertigkeit der Grenzpunkte Indikator:	Angaben zur Klassifizierung der Punkte
G... Punkt des Grenzkatasters (GK)	a... geändert
E... Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen	l... gelöscht
R... Punkt im Berichtigungsverfahren des GK	n... neu
T... transformierter Punkt	p... überprüft
V... verhandelter, verbindlicher Punkt	t... transformiert
B... durch Bodenbewegung veränderter Punkt	u... übernommen

Die Maßzahlen und die Koordinaten der Punkte im Geodätischen Bezugssystem MGI sind auf Meter auf die zweite Dezimalstelle gerundet, die kartesischen ETRS-Koordinaten auf die dritte Dezimalstelle gerundet.

Direkt gemessene ETRS89-Koordinaten von bestehenden oder neuen Punkten können sich bei einer Transformation in das MGI-System von den ursprünglich im amtlichen System MGI bestimmten Koordinaten um maximal 5 cm in der Lage unterscheiden. Diese ETRS89-Koordinaten dienen zur Dokumentation der originären Messwerte und haben keine rechtliche Verbindlichkeit.

Der Anschluss an das Festpunktfeld erfolgte gemäß den Vorgaben des § 3. VermV unter Einhaltung der Genauigkeitsvorgaben des § 6. VermV.



DIPL.-ING. JOHANN HORVATH
INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN
ZIVILTECHNIKER
ZIVILTECHNIKER
UNTERE HAUPTSTRAßE 106
7010 NEUSIEDL AM SEE
FACHVERBAND VERMESSUNGSWESEN
W. W. HORVATH - VERMESSUNGSG. AT

TEILUNGSPLAN

betreffend Grundstück

1132, 1141/2 und 1144

Katastralgemeinde: Nickelsdorf	Grundbesitzbezirk: Neusiedl am See
Nr. d. Katastralgemeinde: 32017	Land: Burgenland
	Darstellung im Maßstab: 1:250

Erläuterungen zum Planinhalt
Der vorliegende Plan dokumentiert Grenzverläufe und besteht als öffentliche Urkunde (§ 302 ZPO und § 47 ABG). Der Inhalt und Umfang des Planes entspricht dem gesetzlichen Namen.
Neue Grundstücksgrenzen (Teilungsgrenzen) sowie die zugehörigen neuen Grundstücksinformationen sind in der Vermessungskunde mit dargestellt. Der Teilungsgrenzplan dokumentiert die Ergebnisse der Grenzermessung des gesetzlichen Grenzverlaufes und korrespondiert mit dem Katastralsystem mit Informationen über den Naturzustand. Zusätzlich kann ein Höhenplan erstellt, das ausschließlich den Naturzustand wiedergibt, beigefügt sein.
Grundstücke sind dann als nicht bestehend dargestellt, wenn sie entweder im Rahmen der zugehörigen oder einer früheren Grenzermessung von den betroffenen Eigentümern nach Inhalt der Tabelle (insgesamt 10 bis 12) vor dem Planentwurf als Unklarheiten ersichtlich festgestellt wurden, oder zu Grundstücken gehören, die bereits in den (zuvor bestehenden) Grundbüchern abgeleitet sind. Die übrigen Grenzen wurden von technischen Operateuren des Grundkatastrals übernommen; sie besitzen Informationen darüber und deren der besten Veranschaulichung der Grenzdaten in der relevanten Umgebung.
Ausdrücklich ist ersichtlich, dass die Benutzungsarten des Katasters (Bauflächen, landwirtschaftlich genutzte Grundflächen etc.) wie sie vom Vermessungsamt gezeichnet werden, lediglich über die Nutzung des jeweiligen Grundstücks informieren und keine Aussage über die Wirkung gemäß Befreiungs- und Schutzvorschriften (Bauzonen, Grünland, Grünflächen) treffen.
Für die technische Darstellung der Grenzen dienen wie die Naturzustände und sonstige technischer Details sind der Zeichnungsskizze der Vermessungsplanung sowie der ÖKONIA 2259 maßgebend. Durch Verwendung dieser Symbole ist es möglich, die wesentlichen Details zum Grenzverlauf im Verhältnis zu den örtlichen Gegebenheiten (Zäune, Mauern, Gebäude, Bepflanzungen, Natur etc.) klar und übersichtlich zu dokumentieren und damit bestmögliche Übertragung zu ermöglichen.

Zeichenschlüssel und Abkürzungen

Rechtserblichkeitsgrenze	Abgrenzung innerhalb des Benutzungsbestandes	1132H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
unerblichkeitsgrenze	Zaun	1141H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Funktioneller Zaun	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Mauer	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Gebäude (Eigentum)	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	Grundbesitzbesitzer
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze	1144H Grundstücksnummer Grundbesitzer	

Bgm. Gerhard ZAPFL

Von: Konstantin Erol <ke@pg.at>
Gesendet: Mittwoch, 25. August 2021 10:01
An: Gerhard Zapfl
Cc: Gemeinde Nickelsdorf; Reinhard Pitzer
Betreff: Kabelleitung Nickelsdorf - Photovoltaik
Anlagen: 20210824_nk-03-vl-03_vertragslageplan_gem_nick_ost_2500_3-3_rev0.pdf;
20210824 PV Nickelsdorf - DBV Kabel.pdf; 20210824_nk-03-vl-02
_vertragslageplan_gem_nick_west_2500_2-3_rev0.pdf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Zapfl,
lieber Gerhard,

Wie zuletzt besprochen übermittle ich im Anhang den Dienstbarkeitsvertrag für die Kabelleitungen der PV-Anlagen in Nickelsdorf (nördlich der Autobahn).

Wir benötigen einen Servitutsstreifen von 2m, haben aber in den relevanten Bereichen einen Streifen von 1m (Aussage Hr. Gollovitzer) freigelassen, damit später der angesprochene Kanal verlegt werden kann.

Ich würde euch um Prüfung und Rückmeldung bitten. Wir würden den Vertrag dann im Original an euch schicken. Zur notariellen Beglaubigung und Eintragung im Grundbuch werden wir vermutlich eine Anerkennungserklärung der Unterschriften benötigen.

Liebe Grüße,
Konstantin

--

Konstantin Erol, MSc.
Leitung Projektentwicklung Photovoltaik

M +43 664 547 69 27
ke@pg.at

PüSPök
Dragaweg 1
7111 Parndorf

DIENSTBARKEITSVERTRAG

Dieser **DIENSTBARKEITSVERTRAG** (der "**Vertrag**") wird zwischen den folgenden **VERTRAGSPARTEIEN** abgeschlossen:

- (1) **Großgemeinde Nickelsdorf**, Obere Hauptstraße 3, 2425 Nickelsdorf, vertreten durch ihre gefertigten, zeichnungsberechtigten Vertreter, als Grundeigentümerin und Dienstbarkeitsgeberin (die "**Dienstbarkeitsgeberin**"); und
- (2) **Püspök EPC GmbH**, mit dem Sitz in **Parndorf** und der Geschäftsanschrift **Dragaweg 1, 7111 Parndorf**, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Eisenstadt unter FN 556437s, als Betreiber (der "**Dienstbarkeitsnehmer**").

Die Dienstbarkeitsgeberin und der Dienstbarkeitsnehmer (die "**Vertragsparteien**") vereinbaren Folgendes:

1. PRÄAMBEL

- 1.1 Der Dienstbarkeitsnehmer errichtet im Gemeindegebiet von Nickelsdorf mehrere Photovoltaik-Anlagen (im Folgenden kurz "**PV**").
- 1.2 Die Dienstbarkeitsgeberin ist Eigentümerin des im Grundbuch als "öffentliches Gut" ausgewiesenen Wegnetzes und anderer Grundstücke, die unter Pkt. 2 näher umschriebenen sind.
- 1.3 Zwecks Einräumung und Verbücherung der vom Dienstbarkeitsnehmer benötigten Rechte schließen die Vertragsparteien den gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrag ab.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Die Dienstbarkeitsgeberin ist grundbücherliche Eigentümerin der folgend aufgeführten Grundstücke (im Folgenden gemeinsam kurz "**vertragsgegenständliche Grundstücke**"):

Grundstücksnummer	Einlagezahl	KG	Gemeinde
1823	1	32017	Nickelsdorf
1938/1	1	32017	Nickelsdorf
2226	1	32017	Nickelsdorf
2242	1	32017	Nickelsdorf
2442	1	32017	Nickelsdorf
2502/2	1	32017	Nickelsdorf

- 2.2 Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die vertragsgegenständlichen Grundstücke keine landwirtschaftlichen Nutzflächen, sondern Verkehrsflächen der Gemeinde sind. Diese Flächen unterliegen daher nicht dem Anwendungsbereich des Bgld. Grundverkehrsgesetzes im Sinne des § 1 Abs. 2 Zif. 1 Bgld. GVG 2007.

3. DIENSTBARKEITSEINRÄUMUNG

- 3.1 Die Dienstbarkeitsgeberin räumt hiermit für sich und allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der vertragsgegenständlichen Grundstücke dem Dienstbarkeitsnehmer und dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum der WEA und der elektrischen Leitungsanlagen das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken die notwendigen und zweckmäßigen Leitungen, insbesondere Versorgungs-, Verbindungs- und Einspeiseleitungen, Signalkabel und Datenleitungen (im Folgenden gemeinsam "**Leitungsanlagen**") zu verlegen, die fertig gestellten Leitungsanlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, in Stand zu setzen und umzubauen, für diese Maßnahmen (insbesondere den sicheren Betrieb und Bestand der elektrischen Leitungsanlagen) allenfalls hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere tiefwurzelnde Bäume, nach Rücksprache mit der Dienstbarkeitsgeberin, und Sträucher) zu entfernen und zu diesem Zweck die vertragsgegenständlichen Grundstücke jederzeit im erforderlichen Umfang zu betreten und soweit notwendig oder zweckmäßig mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.
- 3.2 Die Dienstbarkeitsgeberin räumt hiermit für sich und allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der vertragsgegenständlichen Grundstücke dem Dienstbarkeitsnehmer und dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum der PV und der elektrischen Leitungsanlagen das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken die gemeindeeigenen Wege samt dazugehörigen Errichtungen wie Brückenbauwerke u.a. zum Zwecke und im Rahmen der Errichtung, Erhaltung, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der WEA zu begehen und mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Schwertransporte) zu befahren, diese Wege nach Maßgabe der Bedürfnisse des Dienstbarkeitsnehmers schwerlastfähig herzustellen, zu erhalten, zu warten, in Stand zu halten, und falls notwendig – nach Rücksprache mit der Dienstbarkeitsgeberin – auszubauen oder neue Wege zu errichten. Die Dienstbarkeitsgeberin gestattet dem Dienstbarkeitsnehmer insbesondere auch die Errichtung und den Betrieb von Eiswarnleuchten bzw. -schildern sowie die dauerhafte Entfernung von Boden- und Pflanzenhindernissen (dauerhafte Rodung), die ihn bei der Wahrnehmung der vorgenannten Rechte hindern oder einschränken.
- 3.3 Die Dienstbarkeitsgeberin verpflichtet sich, allfällige Immissionen sowie sonstige Einwirkungen, die aus dem Betrieb, der Errichtung und der Erhaltung und des Abbaus der PV resultieren, zu dulden und daraus keinerlei – wie auch immer geartete – nicht in diesem Vertrag geregelte Ansprüche abzuleiten, sowie in Behörden- und Zivilverfahren keine Einwendungen und/oder Einsprüche bezüglich etwaiger Immissionen oder Einwirkungen zu erstatten, sowie den Bestand und Betrieb aller Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im oben angeführten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen/PV sowie Behinderung des Dienstbarkeitsnehmers bei der Ausübung seiner Rechte zur Folge haben könnte.
- 3.4 Dem entsprechend verpflichtet sich die Dienstbarkeitsgeberin für sich und ihre allfälligen Rechtsnachfolger gegenüber dem Dienstbarkeitsnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger(n) in Ausübung dieser Dienstbarkeit, die Verlegung und den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden, und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Leitungsanlagen zur Folge haben könnte und die Benützung und Verbesserung von Wegen zu dulden.

- 3.5 Die voraussichtliche Lage der Leitungsanlagen (Servitutsstreifen) ist auf den beigefügten Plänen (**Beilage 1**) ersichtlich. Die Dienstbarkeitsgeberin gestattet bereits jetzt die Anpassungen der Lagen aufgrund behördlicher Vorgaben sowie aufgrund technischer oder wirtschaftlicher Erfordernisse. Die eingeräumten Dienstbarkeiten beschränken sich daher nicht auf bestimmte, räumliche Bereiche der vertragsgegenständlichen Grundstücke.
- 3.6 Die Dienstbarkeitsgeberin gestattet weiters alle temporären Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, der Instandhaltung, dem Umbau und/oder dem Abbau der PV stehen.
- 3.7 Die Dienstbarkeitsgeberin verpflichtet sich, weitere in ihrem Eigentum befindliche Grundstücke, welche für die PV erforderlich sind (wie etwa für die Zufahrt zur PV oder die Netzableitung zum Netzanschlusspunkt), dem Dienstbarkeitsnehmer zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Dienstbarkeitsgeberin verpflichtet sich, diese Nutzungsrechte dem Dienstbarkeitsnehmer ohne unnötigen Verzug als dingliches Recht einzuräumen.
- 3.8 Der Dienstbarkeitsnehmer wird die für die Realisierung der PV benötigten Grundstücke möglichst schonend gebrauchen. Sofern der Dienstbarkeitsnehmer einen Eingriff in die Grundstücke plant, der wesentlich von den Plänen (**Beilage 1**) abweicht, hat er diesen Eingriff unter Nachweis der Notwendigkeit vorab mit der Gemeinde abzustimmen. Können sich die Vertragsparteien hinsichtlich eines solchen über den Ausführungsplan hinausgehenden Eingriffs nicht innerhalb von zwei Wochen einigen, ist jede Vertragspartei berechtigt, ein unabhängiges, erfahrenes Ingenieurbüro als Mediator einzuschalten. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur geteilten Übernahme der Kosten eines allenfalls eingeschalteten Mediators.

4. **ENTSCHÄDIGUNG**

- 4.1 Für die Einräumung dieser Dienstbarkeit und der sonstigen Rechte aus diesem Vertrag erhält der Grundeigentümer ein einmaliges Entgelt in der Höhe von netto EUR 9,60,- pro benutztem Laufmeter Servitutsstreifen (2m Breite). Je nach finaler Umsetzung der Leitungsanlage innerhalb des Servitutsstreifen ergibt sich aufgrund der tatsächlichen Leitungslänge ein Gesamtentgelt (Laufmeter benutzter Servitutsstreifen multipliziert mit Entgelt), welches bei Baubeginn fällig wird und auf das vom Grundeigentümer bekannt zu gebende Konto zu überweisen ist. Klarstellend wird festgehalten, dass das Entgelt pro Laufmeter Servitutsstreifen nur einmal fällig wird, unabhängig davon, welche Anzahl an Kabeln und Leitungen die Leitungsanlage innerhalb des Servitutsstreifens umfasst und unabhängig von deren Durchmesser sowie dem Zeitpunkt der Verlegung.
- 4.2 Der Dienstbarkeitsgeber nimmt zur Kenntnis, dass der Dienstbarkeitsnehmer gesetzlich verpflichtet ist, vom Entgelt für Leitungsrechte eine Quellensteuer einzubehalten und direkt an die Finanzbehörden abzuführen. Der Dienstbarkeitsgeber bestätigt im konkreten Fall jedoch, dass die Zahlungen, die ihr auf Basis des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages zufließen, keinem Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind und beim Dienstbarkeitsgeber nicht der Steuerpflicht unterliegen. Demzufolge wird der Dienstbarkeitsnehmer von der Vornahme eines Steuerabzugs gemäß § 24 Abs 7 KStG iVm § 107 EstG absehen und die Entschädigung in voller Höhe an den Dienstbarkeitsgeber auszahlen.

- 4.3 Mit der Bezahlung des in Punkt 4.1 genannten Betrages (abzüglich der Quellensteuer) sind sämtliche Ansprüche des Grundeigentümers aus diesem Vertrag abgegolten (mit Ausnahme von etwaigen im Rahmen der Nutzung verursachten Flurschäden, vgl. Punkt 6.4) Der vereinbarte Betrag hängt nicht von der letztendlichen Dauer des Betriebes der Leitungsanlage ab; weder sind Rückforderungen des Betrages von Seiten des Betreibers, noch Nachforderungen durch den Grundeigentümer möglich.
- 4.4 In den in diesem Vertrag vereinbarten Entgeltbeträgen ist die Mehrwertsteuer nicht berücksichtigt. Sie ist vom Betreiber jeweils in der dem Gesetz entsprechenden Höhe zu bezahlen, sofern der Grundeigentümer eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Rechnung vorlegt, die u.a. auch eine UID-Nummer des Grundeigentümers enthält.

5. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Die Dienstbarkeitsgeberin erteilt hiermit ausdrücklich ihre Einwilligung, dass ob den ihr gehörigen Grundstücken

Grundstücksnummer	Einlagezahl	KG	Gemeinde
1823	1	32017	Nickelsdorf
1938/1	1	32017	Nickelsdorf
2226	1	32017	Nickelsdorf
2242	1	32017	Nickelsdorf
2442	1	32017	Nickelsdorf
2502/2	1	32017	Nickelsdorf

als jeweils dienendem Gut folgende Dienstbarkeiten gemäß Pkt. 2.2. dieses Vertrages zugunsten der **Püspök EPC GmbH, FN 556437s**, grundbücherlich einverleibt werden:

- (a) die Dienstbarkeit der Verlegung, des Betriebes, der Überprüfung, der Instandhaltung und -setzung, des Umbaus von Leitungsanlagen
- (b) die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Schwertransporte),
- (c) die Dienstbarkeit der Errichtung, der Erhaltung, der Wartung, der Instandhaltung und des Ausbaues von Zuwegungen
- (d) die Dienstbarkeit der Duldung der sonstigen Maßnahmen
- (e) die Dienstbarkeit der Duldung allfälliger Immissionen sowie sonstiger Einwirkungen

jeweils gemäß Punkt 3. dieses Vertrages.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1 Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit ab Unterfertigung desselben durch alle Vertragsparteien auf die Dauer des Betriebs der vertragsgegenständlichen Leitungsanlagen abgeschlossen. Er endet daher, sobald der Betrieb aller vertragsgegenständlichen Leitungsanlagen dauerhaft eingestellt wird.
- 6.2 Die Gemeinde verzichtet für die ersten 30 Jahre ab Inbetriebnahme der letzten Leitungsanlage, jedenfalls aber bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der letzten vertragsgegenständlichen Leitungsanlage, auf eine ordentliche Kündigung.
- 6.3 Der Dienstbarkeitsnehmer ist berechtigt, die elektrischen Leitungsanlagen nach Beendigung des Vertrages auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken zu belassen, da sie nach derzeitigem Ermessen kein Hindernis für die Benützung der Grundstücke darstellen. Sollten sich die Leitungsanlagen nach Beendigung des Vertrages als Hindernis für die Benützung der Grundstücke erweisen, hat die Dienstbarkeitsgeberin bis zum Ablauf eines Jahres nach dem vollständigen Rückbau (Abtragung der PV) der vertragsgegenständlichen PV das Recht, vom Dienstbarkeitsnehmer die Beseitigung der Leitungsanlagen auf seine Kosten zu verlangen. Im Fall der Vertragsbeendigung hat der Dienstbarkeitsnehmer die Dienstbarkeit im Grundbuch auf seine Kosten löschen zu lassen.
- 6.4 Der Dienstbarkeitsnehmer ist verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer der vertragsgegenständlichen Grundstücke alle Flurschäden an den vertragsgegenständlichen Grundstücken, die durch die Ausübung der dem Dienstbarkeitsnehmer eingeräumten Rechte verursacht wurden, jeweils angemessen zu ersetzen. Der Dienstbarkeitsnehmer ist verpflichtet, den jeweiligen Eigentümer der vertragsgegenständlichen Grundstücke hinsichtlich allfälliger Schadenersatzansprüche Dritter, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb der elektrischen Leitungsanlagen ergeben, schad- und klaglos zu halten.
- 6.5 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle Rechte und Pflichten dieses Vertrages auch zu Gunsten und zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger der Vertragsteile oder Dritter gelten und die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden sind.
- 6.6 Die Dienstbarkeitsgeberin stimmt hiermit ausdrücklich und unentgeltlich einer mehrmaligen gänzlichen oder teilweisen Übertragung und Weitergabe sowie auch Verpfändung der mit diesem Vertrag dem Dienstbarkeitsnehmer eingeräumten Rechte zu. Ein Entgelt aus einer derartigen Übertragung/Weitergabe steht ausschließlich dem Dienstbarkeitsnehmer zu.
- 6.7 Die Dienstbarkeitsgeberin ist verpflichtet, alle weiteren Urkunden, die zur grundbücherlichen Einverleibung und Ersichtlichmachung aller dem Dienstbarkeitsnehmer mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte notwendig oder zweckmäßig sind, ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 6.8 Die Kosten der Errichtung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages trägt der Dienstbarkeitsnehmer.

- 6.9 Die Dienstbarkeitsgeberin erklärt, keine diesem Vertrag entgegenstehenden Vereinbarungen mit einem Drittgengeschlossen zu haben oder künftig zu schließen, und alles zu unterlassen, was geeignet ist, den Vertragszweck oder -gegenstand zu beeinträchtigen.
- 6.10 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nach anwendbarem Recht unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder dieser Vertrag Lücken enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung bzw. zur Füllung der Lücke gilt jene wirksame und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Parteiwillen am nächsten kommt.
- 6.11 Es wird festgehalten, dass Änderungen zu diesem Vertrag zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form bedürfen.
- 6.12 Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in der Verwahrung des Dienstbarkeitsnehmers verbleibt. Die Dienstbarkeitsgeberin erhält eine einfache Abschrift.
- 6.13 Die Vertragsparteien erteilen hiermit Judith Göttl, geb. 29.11.1992 und Sonja Bruck, geb. 23.03.1976, beide Notariatsangestellte, beide 7100 Neusiedl am See, Seestraße 2, die Vollmacht, alle zur Verbücherung dieses Vertrages allenfalls erforderlichen Nachträge zu unterfertigen und diesbezüglich die gegenständliche Urkunde zu ergänzen.

Beilage 1: Lageplan

UNTERSCHRIFTEN

Großgemeinde Nickelsdorf

vertreten durch:

_____	_____
Name: Gerhard Zapfl	Name:
Titel: Bürgermeister	Titel:
_____	_____
Name:	Name:
Titel:	Titel:

Püspök EPC GmbH

vertreten durch:

Name: Mag. Reinhard Pitzer

Titel: Geschäftsführer



Land Burgenland

Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, Referat Gebarungsaufsicht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Gemeinde Nickelsdorf
Obere Hauptstraße 3
2425 Nickelsdorf

Eisenstadt, am 06. August 2021
Sachb.: Christian Zistler
Tel.: +43 57 600-2384
Fax: +43 57 600-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2/G.NICKEL-10017-3-2021
Betreff: Gemeinde Nickelsdorf;
Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 wird in seinem Ergebnisvoranschlag mit einem **Nettoergebnis** von

EUR -179.500,00

sowie in seinem Finanzierungsvoranschlag mit einem **Saldo 5** (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) in der Höhe von

EUR -46.000,00

zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnisvoranschlag 2021 ergibt sich ein **Nettoergebnis** von EUR -179.500,00. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichtes der Ausgleich des Ergebnishaushaltes anzustreben ist.

Der Saldo 5 des Finanzierungsvoranschlages weist einen Betrag von EUR -46.000,00 auf. Grundsätzlich ist im Finanzierungsvoranschlag der Saldo 5 ausgeglichen oder mit einem positiven Saldo zu erstellen. Der Saldo 5 kann einen negativen Wert ausweisen, wenn liquide Mittel in mindestens gleicher Höhe vorhanden sind. Dies wurde von der Gemeinde mit dem Rechnungsabschluss 2020, welcher einen positiven Stand an liquiden Mitteln von EUR 744.845,74 aufweist, belegt.

Die zur Beurteilung der Finanzlage maßgebliche Kennzahl der Freien Finanzspitze beträgt für das Haushaltsjahr 2021 EUR 267.100,00.

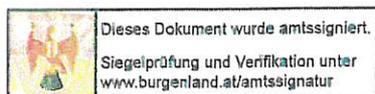
Von der Gemeinde wurden investive Projekte von mehr als EUR 100.000,00 (Kanalprojekt am Weinberg und Straßensanierung) veranschlagt und im Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung sowie im Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben dargestellt. Gemäß § 26 GHO 2020 ist für investive Projekte ab einer Höhe von EUR 100.000,00 eine Folgekostenberechnung beizulegen. Die Gemeinde wird aufgefordert, bis 30.09.2021 Folgekostenberechnungen für diese investiven Projekte anher zu übermitteln. In der Anlage wird ein Vordruck für eine Folgekostenberechnung übermittelt.

Dem Voranschlag wurden der Nachweis über Transferzahlungen, der Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven sowie der Voranschlagsquerschnitt nicht angeschlossen. Diese sind ebenfalls anher nachzureichen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das Konto 852 lediglich für Erträge für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen **auf Basis der einschlägigen Verordnungen** zu verwenden ist (siehe VA-Ansatz 817).

Der Bürgermeister wird aufgefordert, das gegenständliche Schreiben dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zur Kenntnis zu bringen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
OReg.Rat Gerhard Petschowitsch BA, MSc



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>



Land Burgenland

Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, Referat Gebarungsaufsicht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Gemeinde Nickelsdorf
Obere Hauptstraße 3
2425 Nickelsdorf

Eisenstadt, am 27. Oktober 2021
Sachb.: Christian Zistler
Tel.: +43 57 600-2384
Fax: +43 57 600-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2/G.NICKEL-10015-4-2021

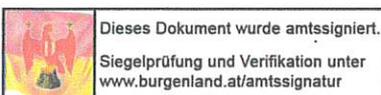
Betreff: Gemeinde Nickelsdorf, Eröffnungsbilanz 2020

Die vorgelegte Eröffnungsbilanz zum 01. Jänner 2020 (Vermögensrechnung gemäß § 38 VRV 2015) wurde ha. einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Die Eröffnungsbilanz, welche eine Bilanzsumme von EUR 30.437.596,84 und ein Nettovermögen von EUR 26.814.940,85 vorsieht, wird zur Kenntnis genommen.

Die Differenzen zwischen den schließlichen Einnahmeresten des Rechnungsabschlusses 2019 und den in die Eröffnungsbilanz übernommenen kurzfristigen Forderungen sowie zwischen den schließlichen Ausgabenresten des Rechnungsabschlusses 2019 (abzüglich der Rücklagen) und den kurzfristigen Verbindlichkeiten laut Eröffnungsbilanz sind zu klären und erforderlichenfalls nachzubuchen.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, das gegenständliche Schreiben dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zur Kenntnis zu bringen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
OReg.Rat Gerhard Petschowitsch BA, MSc



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>